

**Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Bezirkstagspräsidenten
von Oberbayern
Herrn Thomas Schwarzenberger
- o. V. i. A. -
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9512 - Haushalt 2026
11.12.2025

Unser Zeichen
B4-1517-14-27

Telefon / - Fax
089 2192-4421 / -14421

Bearbeiter
Frau Felser

Zimmer
KL1-337

München
27.04.2026

E-Mail
Sachgebiet-B4@stmi.bayern.de

**Rechtsaufsichtliche Würdigung sowie Genehmigung der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplans samt Anlagen des Bezirks Oberbayern für das
Haushaltsjahr 2026**

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident,

mit Schreiben vom 11.12.2025 haben Sie uns die Haushaltssatzung und den
Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegt.

Die Genehmigung und rechtsaufsichtliche Behandlung entnehmen Sie bitte den
nachfolgenden Ausführungen:

I.**Genehmigung der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2026**

1. Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag
der Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Investitionen und Investiti-
onsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von
20.900.000 Euro wird nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) geneh-
migt.

2. Der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 des Bezirks Oberbayern festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 33.330.000 Euro ist genehmigungspflichtig und wird nach Art. 59 Abs. 4 BezO genehmigt.
3. Kosten werden nicht erhoben. (Art. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG)).

II.

Würdigung der Haushaltssatzung 2026 sowie des Haushaltsplans samt Anlagen

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist gemäß Art. 99 Abs. 1 i. V. m. Art. 92 BezO als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

1. Organisation des Bezirks

Der Bezirk Oberbayern betreibt seine Bezirkswirtschaft in seinem nach den Grundsätzen der Kameralistik geführten Haushalt (Kameralhaushalt) insbesondere gemäß Art. 53 ff. BezO i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

Außerhalb der allgemeinen Verwaltung führt der Bezirk Oberbayern als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe):

- das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon (EB KuB Seeon) und
- die Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (EB BezG)

nach Art. 74 BezO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Über den Kameralhaushalt trägt er zudem die wirtschaftliche Letztverantwortung für die Entwicklung des vom Bezirk errichteten selbstständigen Kommunalunternehmens Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen (kbo KU) nach den Vorschriften der Art. 75 ff. BezO in Verbindung mit der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).

Somit trägt der Bezirk Oberbayern auch die wirtschaftliche Letztverantwortung für die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen des kbo KU, als Alleingesellschafter der

- Heckscher Klinikum gGmbH (kbo-HK gGmbH),
- Kinderzentrum München gGmbH (kbo-KIZ gGmbH),
- Inn-Salzach-Klinikum gGmbH (kbo-ISK gGmbH),
- Isar-Amper-Klinikum gGmbH (kbo-IAK gGmbH),
- Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH (kbo-LMK gGmbH),
- Kbo Donau-Altmühl-Kliniken (DAK) gGmbH,
- Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH (kbo-SPZ gGmbH), das wiederum Alleingesellschafterin der Ambulanter Psychiatrischer Pflegedienst München gGmbH (kbo-APPM gGmbH) ist und
- Kbo-Service GmbH

und ist zudem mit

- 51 % der Unternehmensanteile an der IT des Bezirks Oberbayern GmbH (IT BezOB GmbH) und
- 70 % der Unternehmensanteile an der Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gGmbH (autkom gGmbH)

beteiligt.

Die kbo-HK gGmbH, kbo-KIZ gGmbH, kbo-ISK gGmbH, kbo-IAK gGmbH und kbo-LMK gGmbH sind zudem gemeinschaftliche Träger der im Jahr 2020 gegründeten Gesellschaft für ergänzende Versorgungsangebote gGmbH (kbo-EVA gGmbH).

Zum 01.01.2026 ist die psychiatrische und psychosomatische Versorgung der Region Ingolstadt auf kbo KU übertragen worden. Vorausgegangen war Anfang 2025 die Gründung der „kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gGmbH“.

Zugleich endete die Mitgliedschaft des Bezirks Oberbayern im Krankenhauszweckverband Ingolstadt zum 31.12.2025.

2. Haushaltsausgleich

Der **formale Haushaltsausgleich** des Kameralhaushalts i. S. des Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BezO erscheint nach derzeitigem Planungsstand in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 gesichert (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Nach den Steigerungen der Jahre 2024 und 2025 wird für den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 erwartet, dass das Haushaltsvolumen weiter ansteigt.

Im Haushaltsjahr 2026 sind Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 29.958.900 Euro vorgesehen, welche über der ordentlichen Tilgung in Höhe von 3.703.000 Euro liegen.

Die im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2026 veranschlagten Einnahmen reichen nicht aus, um den Gesamtausgabebedarf im Verwaltungshaushalt vollständig zu decken sowie darüber hinaus einen Überschuss im Verwaltungshaushalt nach den finanzwirtschaftlichen Maßgaben in §§ 20, 22 KommHV-Kameralistik zu erwirtschaften.

Die Herbeiführung des Haushaltsausgleichs im Verwaltungshaushalt wird durch eine Entnahme aus der Sonder-Rücklage in Höhe von insgesamt 344.500 Euro ermöglicht, wovon 310.000 Euro im Vermögenshaushalt verbleiben. Ein Anteil von 34.500 Euro wird an den Verwaltungshaushalt der fiduziarischen Stiftung Steinhilstraße zugeführt, um hier einen Ausgleich zu erreichen.

2.1 Verwaltungshaushalt

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts bestehen zu überwiegendem Anteil (80 %) aus der Bezirksumlage. Die Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach Art. 15 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) auf 275,1 Mio. Euro lassen den Deckungsbetrag von 3 % auf 9 % steigen. Die Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung wird mit 172,1 Mio. Euro bzw. 5 % erwartet. Der Anteil der Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer beträgt insgesamt 49,2 Mio. Euro und entspricht rd. 2 % aller Einnahmen. Im Einzelplan 4 – Soziale Sicherung – erreichen die Einnahmen mit 78,9 Mio. Euro den höchsten Einzelwert. Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts verteilen sich mit rd. 94 % (2.967,6 Mio. Euro) auf den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung. Allein für die ambulanten Pflegeleistungen ergeben sich im Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von 219.570.000 Euro. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2025 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 14.300.000 Euro und damit um gut 6,8 %. Für die Hilfe zur Pflege in Altenpflegeheimen ergeben sich im Jahr 2026 Ausga-

ben in Höhe von 249.150.000 Euro. Gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2025 steigen die Ausgaben für diese Hilfen um 21.800.00 Euro und damit um rund 9,6 %.

Für das gesamte Leistungsportfolio der Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit werden in den Haushalt 2026 Gesamtausgaben von 479.080.000 Euro eingestellt. Nach den sehr deutlichen Steigerungen in den Jahren 2023 und 2024 – insbesondere aufgrund der vergütungssteigernden Elemente der Pflegereform im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) vom 11. Juli 2021 und des Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetzes (PU-EG) – werden auch in den Folgejahren die regelmäßigen Erhöhungen der Vergütungsvereinbarungen und die Entwicklung der Leistungsberechtigten im Einzelplan 4 die Ausgaben auch in Zukunft erhöhen. Ein Ende dieser dynamischen Entwicklung ist derzeit nicht erkennbar.

Weiterhin lassen die Ausgaben für Schülerbeförderung (Treibstoff, Mindestlohn) sowie die Personalausgaben infolge von Tarif- und Besoldungserhöhungen die Ausgaben steigen.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist neben der Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung in Höhe von 3.703.000 Euro auch ein Betrag von 26,2 Mio. Euro berücksichtigt, um die Allgemeine Rücklage wieder auf ihren Mindestbestand in Höhe von 26.157.429 Euro aufzufüllen.

2.2 Vermögenshaushalt

Der Haushaltsausgleich des Vermögenshaushaltes wird durch eine Kreditaufnahme i. H. v. insgesamt 20,9 Mio. Euro erreicht.

Der Vermögenshaushalt mit einem Volumen von rd. 51,33 Mio. Euro wird sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite zum größten Teil durch den Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – belegt. Der größte Posten – die Zuführung vom Verwaltungshaushalt (29.958.900 Euro) fließt fast vollständig in die Rücklage, davon 26.200.000 Euro in die Allgemeine Rücklage und 21.300 Euro in die Sonderrücklage.

Zum 31.12.2025 sind in der Allgemeinen Rücklage keine Mittel mehr vorhanden. Eine Rückgriffsmöglichkeit auf die allgemeine Rücklage ist damit im laufenden Haushaltsjahr nicht zu erwarten.

Darüber hinaus bedarf es 2027 einer weiteren Erhöhung der Zuführung an den Vermögenshaushalt, um den erwarteten Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro spätestens im zweiten Jahr nach seiner Entstehung auszugleichen.

Insoweit wird deutlich, wenn sich die Zuführung des Verwaltungshaushalts auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge beschränkt, dass eine Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzplanungszeitraum nur über Kredite möglich sein wird.

Die vorliegende mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2029 (§ 24 Abs. 4 KommHV-Kameralistik) sieht Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt für die Jahre 2025 bis 2029 vor. Umgekehrte Zuführungen sind für die fiduziarische Stiftung Steinheilstraße in den Jahren 2025 bis 2029 geplant.

Die ordentliche Tilgung steigt von 910.000 Euro im Vorjahr auf 3.703.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr.

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,965	29,958	57,429	9,629	11,826
ordentliche Tilgung	0,943	3,737	5,608	7,508	9,305
freie Finanzspanne	0,022	26,221	51,821	2,121	2,521

Auch weiterhin gelingt nach den aktuellen Bedingungen im Finanzplanungszeitraum, auch bei stark steigenden Tilgungsbeträgen, die Erwirtschaftung der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik.

Im Finanzplanungszeitraum sind weitere Kreditaufnahmen zur Einnahmebeschaffung eingeplant.

3. Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit

3.1 Bezirksumlage

Eine wesentliche Grundlage der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung ist die Erhebung der Bezirksumlage nach Art. 21 BayFAG. Die im Verwaltungshaushalt 2026 durch eigene Einnahmen nicht gedeckte und als Bezirksumlage zu erhebende Leistung von den kreisfreien Städten und Landkreisen verzeichnet folgende Entwicklung:

Die Einnahmen der Bezirksumlage machen im Jahr 2026 rd. 80 % (Vorjahr: 84 %) der Einnahmen im Verwaltungshaushalt aus.

Der Hebesatz wurde von bisher 23,55 % auf 24,70 % angehoben. Bis 2024 lag der Hebesatz unverändert bei 22 %. Im Jahr 2025 erfolgte erstmals eine Erhöhung. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg des Umlagesolls um 7,26 % im Vergleich zum Vorjahr. Eine gesonderte rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 21 Abs. 2 BayFAG ist nicht erforderlich.

Der nicht durch sonstige Einnahmen anderweitig gedeckte Bedarf des Bezirks Oberbayern steigt auch im Finanzplanungszeitraum bis 2029 voraussichtlich weiter an.

Im Jahr 2026 erhöht sich das Umlagesoll auf rd. 2.528,64 Mio. Euro. In den Jahren des Finanzplanungszeitraums entwickelt sich dieser jährlich ungedeckte Bedarf auf rd. 3.094,40 Mio. Euro.

Gegenüber dem Vorjahr steigt die Umlagekraft in Oberbayern auf 10,2 Mrd. Euro. Dies bedeutet einen Anstieg von 2,26 % und entspricht einem absoluten Betrag von 226,6 Mio. Euro. Allerdings verläuft die Steigerung im dritten Jahr in Folge sehr moderat und damit nicht parallel zu der dynamischen Entwicklung des ungedeckten Bedarfs im Einzelplan 4 – Soziale Sicherung.

Bezirksumlage	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Hebesatz (in %)	22	23,55	24,70			
Umlagesoll (in Mio. Euro)	2172,18	2357,53	2528,64	2754,80	2903,30	3094,40
Steigerung zum Vorjahr (in %)	+3,39	+8,53	+7,26	+8,94	+5,39	+6,58

Inwieweit der Bezirk bei der Erhebung der Bezirksumlage auf den Finanzbedarf der umlagepflichtigen kreisfreien Gemeinden und Landkreise Rücksicht nimmt, ist durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu bewerten.

3.2 Staatliche Zuweisung gemäß Art. 15 BayFAG

Daneben erhält der Bezirk Oberbayern zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine jährliche Zuweisung gemäß Art. 15 BayFAG nach Maßgabe des Staatshaushalts. Für das Jahr 2026 ist hier eine Zuweisung i. H. v. rd.

275,1 Mio. Euro veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Einnahmen damit um 192.900.00 Euro (2024 auf 2025: Mehrung von 43,2 Mio. Euro).

In der Folge reduziert sich der ungedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts und damit das Umlagesoll erheblich. Für das Haushaltsjahr 2026 kann deshalb ein Ansteigen der Bezirksumlage auf 26,35 % vermieden werden und der Hebesatz um 1,55 Hebesatzpunkte niedriger auf 24,7 % festgesetzt werden.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landtag den Staatshaushalt 2026/2027 entsprechend dem Entwurf der Staatsregierung verabschiedet.

3.3 Rücklagen

Im Jahr 2024 hat die Entwicklung des Verwaltungshaushalts zu einem Mehrbedarf von 78,9 Mio. Euro geführt, der mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ausgeglichen werden konnte, indem die geplante Zuführung an den Verwaltungshaushalt von 42 Mio. Euro auf 120,9 Mio. Euro erhöht wurde. Tatsächlich musste ein Betrag von 116 Mio. Euro entnommen werden. In der Folge hat sich der Rücklagenbestand zum 31.12.2024 von 195,8 Mio. Euro auf 79,8 Mio. Euro verringert.

Für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts ist im Jahr 2025 eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 50,4 Mio. Euro kalkuliert worden. Danach beträgt der Bestand noch 29,4 Mio. Euro. Die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt führte zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs um bis zu 85 Mio. Euro, welcher durch die Auflösung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 29,4 Mio. Euro teilweise ausgeglichen werden konnte. Die Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 KommHV-Kameralistik verwendet werden und werden vorausgesetzt.

Am 31.12.2025 stehen in der Allgemeinen Rücklage keine Mittel mehr zur Verfügung.

Eine angemessene Rücklagenbildung zählt zum Gebot der geordneten Haushaltsführung (Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung).

In der allgemeinen Rücklage sollen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger

Jahre angesammelt werden. Damit soll einem unvertretbaren Kreditbedarf vorgebeugt werden. Die Mittel sind der Rücklage so rechtzeitig zuzuführen, dass sie bei Beginn der Maßnahme in entsprechender Höhe verfügbar sind.

Die allgemeine Rücklage soll weiterhin die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens eins v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Aus der Formulierung „in der Regel“ ergibt sich, dass dieser sog. Mindest- oder Sockelbetrag zumindest vorübergehend für andere Zwecke, wie z. B. dem Haushaltsausgleich nach § 22 Abs. 3 KommHV-Kameralistik eingesetzt werden kann (vgl. auch VV Nr. 2 zu § 20 KommHV-Kameralistik). Die der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung entnommenen Mittel sind ihr unverzüglich wieder zuzuführen, wenn die Kassenlage dies wieder zulässt (vgl. auch § 21 Abs 1 Satz 2, § 57 Abs. 3 KommHV-Kameralistik).

Grundsätzlich darf der Mindestbetrag über das gesamte Haushaltsjahr nicht bzw. nur mit entsprechender Begründung unterschritten werden.

Daneben ist nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik eine Zuführung an die allgemeine Rücklage erforderlich, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes summiert sich der Schuldenstand auf insgesamt 111,7 Mio. Euro.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage muss sicherstellen, dass die mit einer Ansammlung von Mitteln gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik verfolgten Zwecke erreicht werden (Nr. 1 VV zu § 20 KommHV-Kameralistik).

Um die Allgemeine Rücklage wieder auf den gesetzlichen Mindestbestand (2026: 26.157.429 Euro) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik aufzufüllen und damit die Sicherung der Kassenliquidität zu erreichen, ist in der Zuführung des Jahres 2026 vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt neben der Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung von 3.703.000 Euro auch ein Betrag von 26,2 Mio. Euro seitens des Bezirks Oberbayern berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 erhöht sich dann die Mindestzuführung entsprechend dem Finanzplan an den Vermögenshaushalt regelmäßig um die Beträge, welche der Allgemeinen Rücklage zuzuführen sind, um den Mindestbestand zu gewährleisten.

In Euro	Stand zu Beginn 2025	Stand zu Beginn 2026	Zugang	Abgang	Stand am Ende 2026
Allgemeine Rücklage	79.800.686	0	26.200.000	0	26.200.000
Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse	3.140.680	2.814.580	0	310.000	2.504.580
Sonderrücklage Stiftung Wohnhaus Steinheilstraße	199.950	171.250	21.300	34.500	158.050
Gesamtsumme	83.141.317	2.985.830	26.221.300	344.500	28.862.630

Im Finanzplanungszeitraum sind für die Jahre 2027 bis 2029 jährliche Entnahmen aus der Sonderrücklage in Höhe von 384.500 Euro lt. Finanzplan vorgesehen. Zuweisungen an die Allgemeine Rücklage sind im Finanzplanungszeitraum in Höhe von 1.821.300 Euro im Jahr 2027, 2.121.300 Euro im Jahr 2028 und 2.521.300 Euro im Jahr 2029 angegeben.

3.4 Wirtschaftliche Lage der Sonderrechnungen

3.4.1 Kliniken des Bezirks Oberbayern – Konzern (kbo-KU)

Zu berücksichtigen ist auch die Verschuldung des kbo-KU-Konzerns:

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 stehen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bei rd. 70,6 Mio. Euro. Eine Neuverschuldung in Höhe von rd. 24,8 Mio. Euro durch die kbo-HK und kbo-ISK wird auf Konzernebene durch Tilgungen in anderen Bereichen abgemildert. Insgesamt steigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten jedoch um rd. 4,7 Mio. Euro – im Verlauf der Jahre 2025 bis 2030 ist sogar eine derzeit planmäßige Steigerung um

rd. 74,5 Mio. Euro in Aussicht. Trotz der Belastung aus den nicht geförderten Investitionen kann im Planungszeitraum überwiegend ein positives Konzernergebnis erzielt werden (2026: 1.481.455 Euro).

In Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Geplante Kreditaufnahme	24.800.000	66.410.171	47.264.284	20.888.271	25.555.125
Geplante Tilgung	19.087.061	23.736.891	34.277.647	16.786.468	21.282.399
Geplanter Stand der Verbindlichkeiten zum Jahresende	76.356.319	119.029.599	132.016.236	136.118.039	140.390.765

Perspektivisch verschärft sich die Risikolage durch den anhaltenden Fachkräftemangel (Demografischer Wandel und älter werdende Gesellschaft) und die Problematik der Personalrekrutierung, insbesondere in der Pflege. Steigende Anforderungen, etwa durch höhere Intensivquoten und die Notwendigkeit einer durchgehenden Nachtdienstbesetzung, bergen die Gefahr von erheblichen Sanktionen oder im Extremfall der Schließung von Stationen. Dies würde die Erlöserreichung massiv beeinträchtigen. Das Risiko wird durch die Entscheidung des G-BA (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie – PPP-RL) verstärkt, wonach entsprechende monetäre Sanktionen ab dem Jahr 2026 verbindlich umzusetzen sind. Die Tarifabschlüsse des Marburger Bundes und des TvÖD in den Jahren 2024 und 2025 haben erhebliche Personalkostensteigerungen verursacht, die die Tarifschere wieder deutlich auseinandertreibt.

Durch die allgemeinpolitische Situation sind erhebliche Kostensteigerungen bei Lebensmitteln, Personalkosten und Energieversorgung aufgetreten und wurden bereits durch u. a. die somatischen Kooperations-KH sowie Erdgasanbieter eingefordert oder angekündigt. Die weitere Entwicklung kann erheblichen Einfluss auf die Liquidität der Kliniken haben. Weiterhin werden bauliche Entwicklungen und Vorhaben durch die steigenden Preise im Baugewerbe nahezu unfinanzierbar und verhindern ein entsprechendes Wachstum der Standorte bzw. der Außenstellen.

Für 2026 müssen die Entgeltsätze neu verhandelt werden. Die Krankenkassen könnten aufgrund der knappen finanziellen Spielräume einen kostendeckenden Satz ablehnen und auf Einsparungsmaßnahmen drängen.

Die konsolidierte Erfolgsplanung des kbo-KU-Konzerns weist in den Jahren 2026 und 2028 bis 2030 jeweils einen Jahregewinn auf Konzernebene aus. Nach einem Verlust in Höhe von 2.462.351 Euro im Jahr 2025 (Planungsansatz: Gewinn in Höhe von 590.381 Euro) wird im Planungsjahr 2026 ein Gewinn in Höhe von 1.481.455 Euro und im Planungsjahr 2027 erneut ein Verlust (1.453.992 Euro) erwartet. Die Entwicklung des Gewinns soll sich im Finanzplanungszeitraum auf bis zu rd. 5,5 Mio. Euro (Jahresüberschuss 2030 lt. Finanzplan) entwickeln. Entsprechend der Planungsdaten ist grundsätzlich ab dem Jahr 2028 mit steigenden Gewinnsummen zu rechnen.

Kredite sind in dem kbo-KU-Konzern sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch in den Folgejahren bis 2030 geplant.

3.4.2 Eigenbetrieb KuB Kloster Seeon

Der geplante Jahresverlust im Erfolgsplan des EB KuB Kloster Seeon wird in Höhe des Jahresfehlbetrags aus dem operativen Geschäft (ohne Berücksichtigung der Abschreibungen) in Höhe von rd. -1,47 Mio. Euro (Vorjahr: 1,36 Mio. Euro) aus dem Verwaltungshaushalt des Kameralhaushalts nach § 8 Abs.2 EBV ausgeglichen.

Der EB KuB Kloster Seeon erwirtschaftet gemäß Erfolgsplan 2026 erneut einen Planverlust i. H. v. rd. -3,2 Mio. Euro (Vorjahr: 3,09 Mio. Euro). Nach Abzug der Abschreibungen und Kostentragung durch den Bezirk Oberbayern ergibt sich ein Ergebnis i. H. v. rd. -1,47 Mio. Euro (Vorjahr: -1,36 Mio. Euro), das über einen Verlustausgleich des Bezirks Oberbayern gedeckt wird.

Für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 sind die jeweiligen Planverluste in identischer Höhe (1.774.000 Euro) und Jahresfehlbeträge in Höhe von jährlich 3.212.800 Euro veranschlagt.

3.4.3 Eigenbetrieb Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (BezG)

Der EB BezG weist unter Vorbehalt, der in der Landwirtschaft allgemein gültigen Risiken im Erfolgsplan 2026 einen Jahresüberschuss i. H. v. 190.000 Euro aus (Vorjahr: 300.000 Euro). Bestimmend für dieses Ergebnis sind die zunehmenden Einnahmen aus Grundstücksentschädigungen und die zu erwartenden Zinseinnahmen aus den Rücklagen der Güterverwaltung. Das Ergebnis des Planungszeitraums 2023/24 beträgt 8.197.748,47 Euro. Die Begründung für dieses Ergebnis

liegt in den Grundstückstauschgeschäften und Entschädigungszahlungen für die Ortsumfahrung Taufkirchen/Vils und Grundstückübertragungen an die Gemeinde Taufkirchen. Das operative Ergebnis der Güterverwaltung aus ihrer Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft liegt bei 366.833,94 Euro. In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 sind kontinuierlich gemittelt hohe Gewinne i. H. v. jeweils 240.000 Euro angesetzt.

Die Vermögensplanung des EB BezG ist ausgeglichen. Die Sonderrechnung ist schuldenfrei und unterliegt keiner Tilgungspflicht.

3.5 Schuldenstand

Im Haushalt 2026 ist eine Kreditermächtigung für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 20,9 Mio. Euro geplant. Für die ordentliche Tilgung errechnen sich Ausgaben in Höhe von 3.703.000 Euro. Aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen im Jahr 2026 steigt der Schuldenstand des Kameralhaushalts auf voraussichtlich 57,7 Mio. Euro bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026.

Stand zum Jahresbeginn in Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Schulden im Kameralhaushalt		33,1	57,7	80,8	102,8
Kreditaufnahme	26.200.000	20.900.000	28.700.000	29.500.000	18.200.000
Tilgung	910.100	3.703.000	5.608.100	7.508.200	9.305.600.
Stand zum Jahresende	40,5	57,7	80,8	102,8	111,7

Nachdem der Bestand der Allgemeinen Rücklage **vollumfänglich** zur Deckung der Mehrbedarfe des Verwaltungshaushalts in den Jahren 2024 und 2025 eingesetzt worden ist und sich die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge beschränkt, ist eine Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanz-

planungszeitraum nur über Kredite möglich. Die Neuverschuldung fällt sowohl für den laufenden Haushalt als auch für den Finanzplanungszeitraum entsprechend hoch aus.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist angesichts dieser Lage mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten, auch wenn für die Folgejahre Zuweisungen an die Allgemeine Rücklage eingeplant sind.

Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBezO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 HS1 BayBezO soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 3 BayBezO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Bezirks nicht im Einklang stehen.

Für den Finanzplanungszeitraum sind Investitionen in Höhe von 21.265.700 Euro für das Jahr 2026, 28.859.100 Euro für das Jahr 2027, 29.653.000 Euro für das Jahr 2028 und 18.350.600 Euro für das Jahr 2029 vorgesehen.

Der geplante Schuldenstand beträgt zum Ende des Finanzplanungszeitraums insgesamt 111,7 Mio. Euro (Gesamthaushalt im Haushaltsjahr 2026 3.147.480.000 Euro).

3.6 Investitionsprogramm und Finanzierung

Die Umsetzung des aufsummierten Volumens für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kameralhaushalts i. H. v. planmäßig rd. 125 Mio. Euro erfolgt im Zeitraum 2025 bis 2029 mit 123,5 Mio. Euro fast vollständig aus Krediten.

3.7 Stellenplan

Gegen den Stellenplan des Kameralhaushalts bestehen keine Einwände.

3.8 Kassenkredite

Die in § 5 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstwerte der Kassenkredite für den kameralen Haushalt (390 Mio. Euro) sowie für die Eigenbetriebe

EB KuB Kloster Seeon (900.000 Euro) und EB BezG (105.000 Euro) liegen jeweils unterhalb der Obergrenze gem. Art. 65 Abs. 2 BayBezO.

Seit Juni 2024 werden wieder regelmäßig Kassenkredite mit einem Volumen von bis zu 185 Mio. Euro aufgenommen. Es wird erwartet, dass der Bedarf an Kassenkrediten weiter ansteigt und regelmäßig ein Volumen von mehr als 190 Mio. Euro valuiert sein wird.

3.9 Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung 2026 des Bezirks Oberbayern sind im Planungszeitraum bis 2029 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberbayern in Höhe von insgesamt 33.330.000 Euro (davon im Haushaltsjahr 2026: 15.580.000 Euro) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. In diesen Jahren sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 97.300.000 Euro (davon 2026: 20.900.000 Euro) geplant. Damit sind in der Haushaltssatzung 2026 des Bezirks Oberbayern genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 59 Abs. 4 Bezirksordnung (BezO) festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen erlauben Kommunen Verpflichtungen zu Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in späteren Jahren als dem aktuellen Haushaltsjahr einzugehen. Die den Verpflichtungsermächtigungen zugrundeliegenden Investitionsausgaben sind im ausgeglichenen Finanzplan samt Investitionsprogramm enthalten; ihre Finanzierung erscheint durch die Kreditaufnahmen gesichert.

3.10 Bürgschaften

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 bestehen beim Bezirk Oberbayern entsprechend der übersandten Unterlagen Bürgschaften (kreditähnliche Rechtsgeschäfte) i. S. v. Art. 64 Abs. 2 BayBezO in Höhe von 251.708.587 Euro. Zu Beginn des Vorjahres beliefen sich diese auf 252.937.402 Euro.

Art	Stand zu Beginn 2025 in Euro	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in Euro mit Restlaufzeit von			Gesamtbeitrag in Euro	Stand Ende 2026 in Euro
		Bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
Externe	70.365.442	0	0	69.103.350	69.103.350	67.841.259
Fördermittel KHG	175.765.136	2.284.378	5.585.389	168.618.275	176.488.043	166.788.541
Gewährträgerhaftung	6.806.824	0	0	6.117.194	6.117.194	5.427.564
Summe	252.937.402	2.284.378	5.585.389	243.838.819	251.708.587	240.057.364

Mit E-Mail vom 08.04.2026 wurden folgende aktualisierte Daten vom Bezirk Oberbayern mit Stand 31.12.2025 nachgereicht:

Art	Stand zu Beginn 2025 in Euro	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in Euro mit Restlaufzeit von			Gesamtbeitrag in Euro	Stand Ende 2026 in Euro
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
Externe	70.365.442	0	0	31.810.304	31.810.304	28.774.244
Fördermittel KHG	167.287.916	612.042	3.325.274	141.473.661	145.410.977	135.242.028
Gewährträgerhaftung	6.806.823	0	0	6.117.193	6.117.193	5.427.564
Summe	244.460.181	612.042	3.325.274	179.401.158	183.338.474	169.443.836

Die Differenz basiert auf der Abstimmung der Daten im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2025.

Bei den „Externen Bürgschaften“ handelt es sich um eine Eintrittsverpflichtung des Bezirks Oberbayern in einen Mietkaufvertrag für den Neubau der Adolf-Kolping-Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahr 2004.

Die Absicherung der Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen der Krankenhausförderung an die Tochterunternehmen des kbo-Kliniken des Bezirks Oberbayern wird unter „Fördermittel KHG“ zusammengefasst.

Bei der „Gewährträgerhaftung“ handelt es sich um die Ausfallsicherheit eines Bankdarlehens zur Finanzierung des über den Festbetrag der Krankenhauseinzelförderung hinausgehenden Investitionsbedarfs des Inn-Salzach-Klinikums gGmbH im Jahr 2012

Art. 64 Abs. 2 BayBezO erfasst auch Verpflichtungen aus Bürgschaften bzw. Gewährverträge verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben: Es handelt sich damit um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (Art. 64 Abs. 3 BayBezO) die unter den Voraussetzungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05.05.1983 (MABl. S. 408), letzte Änderung vom 19.08.2019 (BayMBl. Nr. 346) genannten Kriterien genehmigungsfähig sind.

4. Ergebnis

4.1 Eckdaten

- Der Gesamthaushalt beträgt 3.198.807.000 Euro. Davon entfallen 3.147.480.000 Euro auf den Verwaltungshaushalt und 51.327.000 Euro auf den Vermögenshaushalt.
- Die Haushaltssatzung sieht im Planungszeitraum Kreditaufnahmen zur Deckung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 97,3 Mio. Euro vor.
- Die Gesamtverschuldung des Bezirks steigt im Planungszeitraum auf rund 111,7 Mio. Euro an.
- Kassenkredite sind in Höhe von insgesamt 390.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen.
- Die geplanten Jahresergebnisse wachsen nicht im Umfang der Verschuldungszunahme. Dies birgt nachhaltige Risiken für die dauernde Leistungsfähigkeit.
- Zur Deckung des Soll-Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2025 ist im Haushaltsjahr 2027 eine Zuführung in Höhe von ca. 50 Mio. Euro an den

Vermögenshaushalt erforderlich, um den Jahresfehlbetrag 2025 spätestens im zweiten Jahr nach Entstehung auszugleichen.

- Die Auflösung der Allgemeinen Rücklage während des Haushaltsjahres 2025 reduziert die Handlungsspielräume. Dies könnte sich auf die freiwilligen Leistungen sowie die Höhe der Bezirksumlage auswirken.
- Es bestehen Bürgschaften bzw. kreditähnliche Rechtsgeschäfte in einer Höhe von insgesamt 251.708.587 Euro bzw. bereinigt in Höhe von 183.338.474 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres 2026.
- Es bestehen Verpflichtungsermächtigungen im Planungszeitraum in Höhe von insgesamt 33.330.000 Euro.
- Für den EB KuB Kloster Seeon erfolgt aktuell ein Verlustausgleich durch den Bezirk Oberbayern (2026: 1,47 Mio. Euro).
- Der KbU-Konzern weist zum Ende des Planungszeitraumes eine geplante Verschuldung in Höhe von 140.390.765 Euro aus.

4.2 Gesamtbetrachtung

Nach eingehender Prüfung der Haushaltslage für das Jahr 2026 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Haushaltslage des Bezirks Oberbayern für das Jahr 2026 präsentiert sich **insgesamt als angespannt** und erfordert dringende Aufmerksamkeit.

Eine geordnete Haushaltsführung liegt allein aufgrund der **fehlenden Allgemeinen Rücklage** nicht vor, weshalb die haushaltswirtschaftliche Flexibilität erheblich eingeschränkt ist. Insbesondere die freiwilligen Leistungen des Bezirks Oberbayern könnten hier im Fokus stehen. Auch die Erhöhung der Bezirksumlage ist aufgrund dessen geboten.

Fehlende Liquiditätsreserven, eine nur unzureichend steigende Ergebnislage gegenüber wachsender Verschuldung sowie die geplante Inanspruchnahme von Krediten begründen eine erhöhte Gefährdung des Kameralhaushalts und erfordern kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen (Bildung der Mindestrücklage, Maßnahmen zur Ertragsverbesserung, Ausgabendisziplin, Monitoring, Prüfung freiwilliger Leistungen, deutliche Minderung hinsichtlich der Schuldenentwicklung in den kommenden Jahren, etc.).

Die Pflichtzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt ist entsprechend der Haushaltsplanung vorgesehen und soll zur Stabilisierung beitragen.

Der Gesamtbetrag der beantragten Kreditermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 beläuft sich auf 20.900.000 Euro. Trotz der geordneten Darstellung der Haushaltswirtschaft gibt es Bedenken hinsichtlich des Ausgleichs der Haushalte in den Folgejahren, da die finanziellen Belastungen steigen könnten und zugleich Abführungen an die Rücklage erforderlich sind.

Ausnahmsweise wird jedoch für das laufende Haushaltsjahr eine Kreditgenehmigung unter der Auflage erteilt, dass die Mindestrücklage unverzüglich wie vorgesehen in Höhe des Mindestbetrages von 26.157.429 Euro für das Haushaltsjahr 2026 gebildet wird. Für das kommende Haushaltsjahr kann eine weitere Kreditgenehmigung ausschließlich bei nachweislichem und dokumentiertem Wiederherstellen einer geordneten Haushaltsführung erteilt werden. Eine fortgesetzte Kreditgewährung ohne Bildung adäquater Rücklagen bzw. ohne Erreichen der Mindestrücklage ist ausgeschlossen.

Der Schuldenstand aus Kameralhaushalt und der kbo-KU-Konzerns wird bis zum Ende des Planungszeitraums insgesamt rd. 262,1 Mio. Euro betragen.

Zu berücksichtigen ist auch die erforderliche Zuführung an den Vermögenshaushalt im Jahr 2027 um den Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von ca. 50 Mio. Euro spätestens im zweiten Jahr nach seiner Entstehung auszugleichen.

Im Sinne des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird darauf hingewiesen, dass Schulden nur in Ausnahmefällen zur Einnahmebeschaffung genutzt werden sollen und eine weitere Verschuldung möglichst verhindert werden sollte.

Die Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 KommHV-Kameralistik kann entsprechend der Haushaltsplanung im Haushaltsjahr 2026 wieder erbracht werden. Auch im Finanzplanungszeitraum ist die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt, trotz steigender ordentlicher Tilgung, in ausreichender Höhe geplant.

Jedoch ist die Verschuldung des Kameralhaushalts aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen und der Inanspruchnahme der Neuverschuldung im Jahr 2026 auf einem höheren Niveau als gewünscht.

Die finanziellen Herausforderungen des Kameralhaushalts werden in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht abnehmen, was zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Haushaltslage erforderlich macht.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung basiert auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

IV.

Weitere rechtsaufsichtliche Anmerkungen

Eine weitere Kreditgewährung im folgenden Haushaltsjahr ist ausdrücklich an den nachweislichen Erfolg der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen und an die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltsführung gebunden.

Mit den Unterlagen zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 bitten wir, Unterlagen zu den Bürgschaften beizufügen.

Wenn trotz aller Sparmaßnahmen die Mindestzuführung nicht mehr erbracht werden kann, ist § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik nicht so auszulegen, dass dann eine fiktive Zuführung veranschlagt werden muss, die der Verwaltungshaushalt gar nicht erwirtschaften kann.

Solange Sonderrücklagen für Ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenhaushalt in Anspruch genommen werden (§ 32 Abs. 1 Satz 4 KommHV-Kameralistik). Nach der Definition des § 87 Nr. 19 KommHV-Kameralistik sind innere Darlehen Deckungsmittel des Vermögenshaushalts. Das innere Darlehen ist an die Sonderrücklage (einschließlich einer angemessenen Verzinsung in Höhe des entgangenen Habenzinses, (§ 21 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik) wieder zurückzuführen. Hierüber ist im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 gesondert zu berichten.

Wir möchten Sie bitten, diese Hinweise bei den zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Graf
Ministerialdirigent